

## Reglement über die Vergabe des Pachtlands ab 1. Oktober 2017

1. Die landwirtschaftlichen Grundstücke sind mittels eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages zu verpachten, wobei im Grundsatz folgende Kriterien gelten:
2. Voraussetzungen der Bewerber/innen:
  - a. In der Gemeinde wohnhaft und steuerpflichtig sein.
  - b. Direktzahlungsberechtigt sein.
  - c. Bei Pachtbeginn (Erstpacht) vor Vollendung des 59. Altersjahres sein.
3. Weitere Parameter:
  - a. Zu verpachtende Flächen werden im Buechemer Blettli und im Anschlagkasten publiziert.
  - b. Grundsätzlich werden die Flächen der Gemeinde auf höchstens sechs Jahre verpachtet.
  - c. Die zu verpachtende Fläche der Gemeinde wird bestmöglich und gleichmässig auf die Bewirtschafter/innen, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 dieses Reglements erfüllen, aufgeteilt.
  - d. Bei mehreren «ranghöchsten» und «gleichwertigen» Bewerbungen entscheidet das Los durch den Gemeinderat.
  - e. Pachtverträge werden nicht gekündigt und erneuern sich somit automatisch um jeweils sechs Jahre, ausser der Pächter / die Pächterin erfüllt eines oder mehrere Kriterien gemäss Ziffer 2 dieses Reglements nicht oder nicht mehr.
  - f. Bei Erreichen des Pensionsalters während der Pachtperiode wird dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin vor Ablauf der Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr gekündigt. Das Land wird in diesem Fall nur mit einem Fixpachtvertrag verpachtet, bis zum Zeitpunkt, in welchem der Pächter / die Pächterin das AHV-Alter erreicht. Der Fixpachtvertrag ist durch das Amt für Landschaft und Natur, ALN, genehmigen zu lassen.
4. Weitere Bestimmungen:
  - a. Von den Regelungen gemäss Ziffer 1 bis 3 kann abgewichen werden, wenn dies im Gemeindeinteresse notwendig ist. Die Kompetenz liegt beim Gemeinderat.
  - b. Einzelne Bewerber/innen können aufgrund der Ziffer 1 bis 4 von der Pachtvergabe ausgeschlossen werden. Dies jedoch nicht ohne die schriftliche Angabe von Gründen, die den Bewerber / die Bewerberin von der Vergabe ausschliessen.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Buch am Irchel mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 130 vom 14. September 2017 erlassen und per 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

H.R. Mosch

Die Schreiberin

H. Beugger